

Corporate Governance Bericht 2019

der

UKM Dentallabor GmbH

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Jahr 2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beschlossen. Er beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. c) aa) auch für Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist.

Die UKM Dentallabor GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Münster, das seinerseits als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des PCGK NRW unterliegt. Der PCGK NRW gilt demnach auch für die UKM Dentallabor GmbH.

In der Gesellschafterversammlung vom 05.04.2018 hat das Universitätsklinikum Münster als alleiniger Gesellschafter der UKM Dentallabor GmbH beschlossen, die Anwendung des PCGK NRW im Gesellschaftsvertrag der UKM Dentallabor GmbH zu verankern. Dies erfolgte durch Einfügung einer entsprechenden Regelung in § 5 a) des Gesellschaftsvertrages der UKM Dentallabor GmbH. Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 09.07.2018 in das Handelsregister eingetragen.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan der UKM Dentallabor GmbH für das Jahr 2019 den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der UKM Dentallabor GmbH.

Allgemeines

Der Gesellschaftszweck der UKM Dentallabor GmbH umfasst das Betreiben eines zahntechnischen Labors. Diese Dienstleistungen werden für das Universitätsklinikum Münster aber auch für Dritte erbracht.

Organe der UKM Dentallabor GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die UKM Dentallabor GmbH, vertritt die Gesellschaft nach außen und führt – vorbehaltlich der im Gesellschaftsvertrag der UKM Dentallabor GmbH der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse – die Geschäfte der UKM Dentallabor GmbH. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der UKM Dentallabor GmbH, den Geschäftsführerverträgen der UKM Dentallabor GmbH und ggf. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Der Geschäftsführung der UKM Dentallabor GmbH gehören folgende Personen an:

- Geschäftsführerin: Gabriele Akens-Fries
- Geschäftsführer: Karsten Tegtmeyer

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der UKM Dentallabor GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere auch für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich und bildet daher das Überwachungsorgan der UKM Dentallabor GmbH im Sinne des PCGK NRW. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Das Universitätsklinikum Münster ist alleiniger Gesellschafter der UKM Dentallabor GmbH. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch den Vorstand des Universitätsklinikums Münster; dieser seinerseits wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vertreten durch:

- Ärztlicher Direktor, Vorstandsvorsitzender: Im Juni 2019 Amtswechsel von Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch zu Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken
- Kaufmännischer Direktor, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit.

Entsprechenserklärung

zum

Corporate Governance Bericht 2019

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der UKM Dentallabor GmbH erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2019 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen die UKM Dentallabor GmbH im Jahr 2019 abgewichen ist:

Ziff. 2 und 4 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung und Überwachungsorgan

Ziff. 2.1 PCGK NRW sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt. In Ziff. 2.2 und 2.3 PCGK NRW sind weitere Regelungen hinsichtlich der Anteilseignerversammlung enthalten.

Ziff. 4 PCGK NRW beinhaltet u.a. Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des Überwachungsorgans.

Die UKM Dentallabor GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Alleiniger Gesellschafter und damit alleiniger Anteilseigner dieser GmbH ist das Universitätsklinikum Münster als Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des PCGK NRW obliegen der Gesellschafterversammlung der UKM Dentallabor GmbH als Anteilseignerversammlung.

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW: Vorlagefrist bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW empfiehlt eine Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung an die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs.

Im Berichtsjahr 2019 wurden sowohl der Lagebericht als auch der Jahresabschluss der UKM Dentallabor GmbH für das vergangene Geschäftsjahr 2018 der Gesellschafterversammlung – entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sowie des Handelsgesetzbuchs und des GmbH-Gesetzes - innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs 2019 vorgelegt. Auf Grund der sukzessiven Erstellung und Prüfung aller Konzerngesellschaften war die Einhaltung der Sechsmonatsfrist zur Vorlage des finalen Lage- und Abschlussberichts nicht zu gewährleisten. Dies wird für die Zukunft gleichwohl angestrebt.

Ziff. 3.2 PCGK: Bestelldauer der Geschäftsleitung bei Erstbestellung

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt, die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

Die Geschäftsführerverträge sind mit Kündigungsregelungen versehen, die eine Trennung in einer kürzeren Frist als drei Jahre ermöglicht.

Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Zu den Führungskräften der UKM Dentallabor GmbH zählen die Leiter der einzelnen Unternehmensabteilungen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil männlicher Laborleitungen 100 %. Die Geschlechterverteilung der Teamleiter lag bei 66,7 % weiblich und 33,3 % männlich besetzen Funktionen.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungsgrundlage

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sieht vor, die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festzulegen und empfiehlt, bei der Bemessung der Vergütung folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds.

Im Rahmen der kurzfristigen Trennungsmöglichkeit sind Leistung der Geschäftsführer, nachhaltiger Erfolg des Unternehmens und deren Zukunftsaussichten steuerbar.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungskomponenten bei variablen Vergütungsbestandteilen

Gemäß Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sollen etwaige variable Vergütungsbestandteile der Geschäftsleitung einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Der nachhaltige Erfolg wird über die Vertragslaufzeit gesteuert, so dass Bonus-Malus-Systeme entfallen können.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt, die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Die Trennungsregelungen ermöglichen die Vergütungskürzungen.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponenten

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Die mehrjährige Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der steuerbaren Vertragslaufzeit.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen.

Außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen können mangels Variabilität nicht zu einer ungewollten Gehaltshöhe führen.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt bei Abschluss von Anstellungsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Mangels Restlaufzeit konnte auf eine solche Regelung verzichtet werden.

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Geschäftsführer der UKM Dentallabor GmbH enthalten derzeit noch keine Regelungen zur Offenlegung der Vergütung.

Ziff. 3.5 PCGK NRW: Interessenkonflikte

Ziff. 3.5.1 PCGK NRW sieht vor, dass Mitglieder der Geschäftsleitung während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

Der Geschäftsführer der UKM Dentallabor GmbH ist zugleich der Inhaber eines regionalen Dentallabors. Es war nicht möglich, adäquaten Ersatz für die Besetzung dieser Position, zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorherigen Geschäftsführers der UKM Dentallabor GmbH zu rekrutieren. Folglich wurde der Inhaber des regionalen Dentallabors gebeten diese Position zu besetzen. Dieses erfolgte in Abstimmung mit dem Gesellschafter.

Ziff. 3.5.6 PCGK NRW sieht vor, dass Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen nicht abgeschlossen werden sollen. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

Es bestehen keine Beraterverträge mit (ehemaligen) Mitgliedern der Geschäftsführung. Die UKM Dentallabor GmbH und regionale Dentallabore erbringen gegenseitig für den jeweils Anderen in Einzelfällen Leistungen, die das jeweils andere Unternehmen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder mangels Kapazität nicht selbstständig durchführen kann. Die jeweiligen Leistungen werden zu branchen- und marktüblichen Preisen abgerechnet. Dem Gesellschafter der UKM Dentallabor GmbH ist dies transparent dargelegt worden.

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des UKM deckt die UKM Dentallabor GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit ab. Abgesichert sind hierbei auch sog. Eigenschäden der UKM Dentallabor GmbH selbst aus der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführer. Ein Selbstbehalt der Geschäftsführungsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die

erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Unternehmens gilt nicht ausschließlich für Geschäftsführungsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden - für sämtliche Mitarbeiter der UKM Dentallabor GmbH.

Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Überwachungsorgan und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Vorsitzenden des Überwachungsorgans bzw. die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Abschlussprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe seitens der UKM Dentallabor GmbH verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, werden dem Überwachungsorgan daher unverzüglich berichtet. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung zur Prüfung der Entsprechenserklärung zum PCGK NRW

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW empfiehlt eine Vereinbarung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer abzuschließen, wonach sie/er das Überwachungsorgan informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie/er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der

von der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum PCGK NRW ergeben.

Der Corporate Governance Bericht für das Jahr 2019 war zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung 2019 noch nicht fertig gestellt, so dass eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Für die Zukunft wird angestrebt, den Corporate Governance Bericht für das vorherige Geschäftsjahr im ersten Quartal des Folgejahres und damit rechtzeitig zur Durchführung der Abschlussprüfung fertig zu stellen.

Ziff. 6.2.5 PCGK NRW: Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß Ziff. 6.2.5 PCGK NRW sollen die Gesellschafter einer GmbH die Teilnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses verlangen.

Der Gesellschafter der UKM Dentallabor GmbH hat die Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum nicht verlangt.

Münster, den 11. 11. 2020

Für die Gesellschafterversammlung:

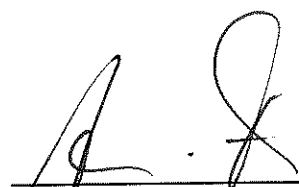


Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken
(Ärztlicher Direktor UKM)

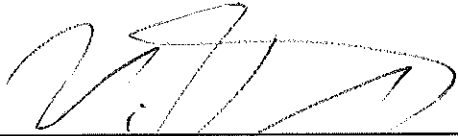


Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
(Kaufmännischer Direktor UKM)

Für die Geschäftsführung:



Gabriele Akens-Fries
(Geschäftsführerin)



Karsten Tegtmeyer
(Geschäftsführer)